



Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin - Kirchengemeinderat – Kirchenstraße 4 23919 Berkenthin

#### Kirchenkreisverwaltung

Name:

Sandra Jäkel

Durchwahl:

0451/ 7902-212 0451/ 7902-28212

Fax: Raum:

AB.0.09

E-Mail:

sjaekel@kirche-ll.de

Aktenzeichen: 8.9.1.113

Lübeck, 13. Dezember 2023

#### Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<sup>1</sup>

Antragsteller	EvLuth. Kirchengemeinde Berkenthin	
Beschlussdatum KGR	19. September 2023	
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung	
Sachverhalt	Die EvLuth. Kirchengemeinde Berkenthin passt für ihren Friedhof die Gebühren an.	
Bemerkung	Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	

Genehmigt:

Gesche Rath

Stellvertr. Verwaltungsleiterin<sup>2</sup>

Verteiler:

☑ Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel

Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Jacob

1 Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 22.05.2023 (TOP 2.1) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

<sup>2</sup> Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

## Auszug

aus dem Protokoll der Sitzung des Kirchengemeinderats Berkenthin 2023 vom 19.09.2023 um 19:00 Uhr im Alten Pastorat

Kirchenkrels Lübeck-Lauenburg

Zu der heutigen Sitzung ist vom vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 10 Mitglieder erschienen.

Anwesende:

1. Vorsitzender:

Pastor Jaan Thiesen

die Damen:

Dana Beckmann, Heike Hamdorf (ab Top 4), Frauke Horn, Vivian Jakobi, Tessa Koop,

Susanne Peters, Nina Prochowski, Christine Voss

die Herren:

Michael Winter

Patronatsvertreterin

Christine Kleinsteuber (ab Top 5) (nicht stimmberechtigt)

Der Kirchengemeinderat besteht aus 12 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Beginn der Sitzung 19:02 Uhr

TOP	Thema	Beschluss
8	Änderung der Friedhofs- gebührensatzung	Der Kirchengemeinderat der EvLuth. Kirchengemeinde Berkenthin beschließt die Friedhofsgebührensatzung (siehe Anhang) einstimmig. Sie tritt zum 01.12.2023 in Kraft. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Friedhofsbeirates mit den Kommunen und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.  Abstimmungsergebnis: einstimmig ja

V. g. u.

gez.:

Berkenthin,

Kirchengemeinderat

(1. Vorsitzender)

Pastor Jaan Thiesen

gez.:

Protokollant/in

Jaan Thiesen

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:

(1.Vorsittende/r)

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin



Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin in der Sitzung am 19.09.2023die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### §1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### §2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### §3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht gewährleistet ist.

- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. §119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866, 2003, S.61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBI. I S 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28.Oktober 2009 (ABI.EKD S.344, 2010 S.296 und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Junu 2019 (BGBI. I.S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangverfahren betrieben.

# §4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### §5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### §6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

#### (2) Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde

29,00€

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den

Namen anderer Berechtigter

29,00€

3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals

a. Stehendes Grabmal incl. jährliche Prüfung der Standfestigkeit

100,00€

b. Liegendes Grabmal

25,00€

#### (3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Für Erdbestattungen

	a) Särge bis 1,20m (Kindersärge)	250,00€
	b) Särge über 1,20m	520,00€
2.	Für Urnenbestattungen	260,00€
3.	Urnenträger zur Grabstätte	65,00€

#### (4) Sonstige Gebühren

1. Feier in der Friedhofskapelle, der Kirche oder anderer

kirchlicher Gebäude:

350,00€

(Die Gebühr entfällt, wenn die Bestattung auf dem Friedhof in Berkenthin stattfindet)

2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals

a)	Bei einer Rasenplatte	60	),00€
b)	Bei einem kleinen Stein (bis 80cm Breite)	12	20,00€
c)	Bei einem großen Stein (über 80cm Breite)	18	30.00€

- 3. Gebühren für Ausgrabungen
  - a) Für die Ausgrabung einer Leiche: 5-fache Gebühr von §6 (3) 1.a. / §6 (3) 1.b.
  - b) Für die Ausgrabung einer Urne: 5-fache Gebühr von §6 (3) 2.
- (5) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

1. Wahlgrabstätte (für 1 Sarg und/oder bis zu 3 Urnen)

a. je Grabbreite für 20 Jahre:

1140,00€

2. Reihengräbstätte

a. Urnenreihengrab, Rasenlage, namenlos für 20 Jahre:

1100,00€

b. Urnenreihengrab, Rasenlage, Baumkreis für 20 Jahre,

incl. Rasenplatte und Beschriftung:

1850,00€

c. Urnenreihengrab, Rasenlage, an Holzstele für 20 Jahre,

incl. Schrifttafel:

1450,00€

d. Urnenreihengrab, Rasenlage, an Granitstele für 20 Jahre,

incl. Schrifttafel:

1850,00€

e. Sargreihengrab, Rasenlage, an Holzstele für 20 Jahre,

incl. Schrifttafel:

1690,00€

3. Kindergrabstätte (Sarg bis 1,20m)

a. je Grabbreite für 20 Jahre:

420,00€

In gärtnergestalteten Grabfeldern gelten die Sätze nach 1.a. und 2.a

- 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
  - a. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1.a. 3.a. berechnet. Die Mindestdauer der Verlängerung beträgt 5 Jahre.
  - b. Dabei werden Teile eines Jahres monatsgenau abgerechnet.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

## §7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### §8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin unter: <a href="www.kirche-berkenthin.de">www.kirche-berkenthin.de</a> und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.03.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg vom 13.12.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. - luth. Kirchengemeinde Berkenthin

Berkenthin, den 19.09.23

Der Kirchengemeinderat

(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt

am 19.09.2023 am 13.12.2023

am

3. mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht (Veröffentlichungsorgan)

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft

am 01.12.2023. 01.01.202